

## Organstreitverfahren

Schemata 2016

Der Antrag im Organstreitverfahren nach Art. 93 I Nr. 1 GG, §§ 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG hat Aussicht auf Erfolg, **wenn** er zulässig und begründet ist.<sup>1</sup>

### Zulässigkeit

#### Schema: Zulässigkeit eines Bundesorganstreitverfahrens

##### A. Zulässigkeit

##### I. Zuständigkeit

Das BVerfGG ist im Organstreitverfahren nach Art. 93 I Nr. 1 GG, §§ 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG zuständig.

##### II. Beteiligtenfähigkeit

Ein Organstreit ist ein kontradiktorischer Innenrechtsstreit. **Antragsteller** und **Antragsgegner** müssen daher die Fähigkeit besitzen Partei in diesem Prozessrechtsverhältnis zu sein. Die Beteiligtenfähigkeit ist **abstrakt** zu bestimmen, dh es genügt, dass die Verfassung ihnen überhaupt Rechte und Pflichten zuordnet.<sup>2</sup> Eine abstrakte Bestimmung lässt den **konkreten** Streitfall außer Acht. Ob Antragsteller und Antragsgegner im konkreten Streitfall Inhaber der im Streit befindlichen Kompetenzen sind, ist für den Antragsteller im Rahmen der Antragsbefugnis und für den Antragsgegner im Rahmen der passiven Prozessführungsbefugnis zu prüfen. Die Beteiligtenfähigkeit ist stets sowohl auf Seiten des Antragstellers als auch auf Seiten des Antragsgegners zu prüfen.<sup>3</sup>

##### 1. Oberste Bundesorgane

Die Aufzählung der Bundesorgane in § 63 BVerfGG ist **nicht** abschließend, da § 63 BVerfGG als einfaches Gesetz Art. 93 I Nr. 1 GG nicht beschränken kann. Daher muss § 63 BVerfGG verfassungskonform dahingehend ausgelegt werden, dass auch die anderen obersten Bundesorgane als Beteiligte in Betracht kommen.

**Weitere Organe** zB

➤ **Bundesversammlung** und **Gemeinsamer Ausschuss**, Art. 53a GG<sup>4</sup>

Ob **Bundeskanzler** und **Bundesminister** oberste Bundesorgane sind, ist **streitig**. Ihre generelle Beteiligtenfähigkeit ist aber **unstreitig**. Bei der Darstellung dieses Streitstandes ist das **Relevanzprinzip** zu beachten, damit eine angemessene Schwerpunktbildung gelingt.<sup>5</sup> Daher werden Streitstände grundsätzlich nur erörtert, wenn sie für die **Beantwortung der Fallfrage** relevant sind. Nur wenn je nach vertretener Auffassung unterschiedliche Ergebnisse erzielt werden, kommt es auf einen Streitentscheid an.<sup>6</sup> In der hier vorliegenden Situation werden **überflüssige** Ausführungen regelmäßig als **falsch** bewertet.

Eine Beteiligtenfähigkeit des Bundeskanzlers und der Minister ist zumindest als »**andere Beteiligte**« anzunehmen, weil das Kabinett als **Kollegialorgan** ein oberstes Bundesorgan darstellt.<sup>7</sup> Ein Organstreit zwischen Ministern ist wegen der speziellen Regelung in Art. 65 3

<sup>1</sup> Statt der Formulierung »wenn«, wird auch die Formulierung »soweit« verwendet. Allerdings ist zu beachten, dass § 64 I BVerfGG die Formulierung verwendet: »Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht« So auch Ehlers, Jura 2003, 315 (316) A.

<sup>2</sup> Vgl. Benda/Klein, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 2012, Rn. 996, 998 mwN.

<sup>3</sup> Degenhart, Klausurenkurs im Staatsrecht I, 3. Aufl. 2013, Rn. 24.

<sup>4</sup> Benda/Klein, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 2012, Rn. 1002.

<sup>5</sup> Vgl. Murrmann bzgl. Strafrecht Klausur, JA 2012, 728 (732) A.

<sup>6</sup> A.A. Fahl, JA 2008, 350 (354) A.

<sup>7</sup> Hillgruber/Goos, Verfassungsprozessrecht, 4. Aufl. 2015, Rn. 339.

GG nicht möglich.<sup>8</sup>

## 2. Mit eigenen Rechten ausgestattete Organteile

Gem § 63 BVerfGG sind auch **Organteile**, die in der GO-BT oder dem GG mit eigenen Rechten ausgestattet sind, antragsbefugt:

- **ständige Ausschüsse** des Bundestages, § 54 I 1 GO-BT
- **Fraktionen**, Art. 53a I 2 GG und **Gruppen**, § 10 IV GO-BT

Die **Fraktionen** werden als **Teile** des Organs »Bundestages« nach § 63 BVerfGG angesehen, da sie zB in § 57 II GO-BT bei der Besetzung der Ausschüsse mit eigenen Rechten ausgestattet sind. Die prozessstandschaftliche Geltendmachung der Rechte des Bundestages hat zur Folge, dass der Bundestag zugleich auch Antragsgegner sein kann, wenn dieser die angegriffene Maßnahme oder Unterlassung gebilligt hat.<sup>9</sup> Nehmen sie nicht die Rechte des Bundestages, sondern eigene Rechte wahr, sind sie als »**andere Beteiligte**« iSd Art. 93 I Nr. 1 GG anzusehen. Ein Bundesland kann nicht als Teil des Bundesrates angesehen werden, weil der Bund-Länder-Streit das **speziellere** Verfahren ist.<sup>10</sup>

## 3. Andere Beteiligte iSd Art. 93 I Nr. 1 GG

Der gegenüber Art. 93 I Nr. 1 GG **einengende** Wortlaut des § 63 BVerfGG ist aufgrund der **Normhierarchie** nicht maßgeblich<sup>11</sup> und muss verfassungskonform teleologisch erweiternd ausgelegt werden.<sup>12</sup> Soweit also »**andere Beteiligte**« in Betracht kommen, ergibt sich die Parteifähigkeit zumindest unmittelbar aus Art. 93 I Nr. 1 GG.

- **Bundestagsabgeordnete**, Art. 38 I 2 GG
- **Vermittlungsausschuss**, Art. 77 II GG
- **Mitglieder** der Bundesversammlung auch nach der Beendigung, Art. 54 I GG
- **Präsidenten** von Bundestag und Bundesrat<sup>13</sup>
- **Parteien** werden **teilweise** als »andere Beteiligte« gesehen, weil sie durch Art. 21 GG mit eigenen Rechten ausgestattet sind.<sup>14</sup>

Als »**andere Beteiligte**« kommen nur solche **Faktoren** des Verfassungslebens in Betracht, die in **Rang und Funktion** den obersten Bundesorganen gleichstehen. Art. 21 GG steht nicht im Grundrechtsteil, sondern schließt unmittelbar an die organisationsrechtliche Fundamentalnorm des Art. 20 GG an. Das Staatsvolk und die Staatsorgane werden mit Hilfe der Parteien aufeinander bezogen.<sup>15</sup> Können sich die Parteien gegen Verletzungen ihrer Rechte aus Art. 21 GG nicht mit Hilfe anderer, speziellerer Verfahrensarten zur Wehr setzen, ist somit ein Organstreit zulässig. In der Literatur wird dies teilweise abgelehnt. Vorzugswürdig erscheint aber die grundsätzliche Parteifähigkeit von Parteien iSd PartG anzunehmen, weil die **besondere Bedeutung** der Parteien für eine **moderne Massendemokratie** anders nicht gewürdigt werden kann.<sup>16</sup>

<sup>8</sup> Fleury, Verfassungsprozessrecht, 10. Aufl. 2015, Rn. 51.

<sup>9</sup> BVerfG, Urteil v. 03.05.2016, Az: 2 BvE 4/14, Rn. 67-Oppositionsrechte, www.bundesverfassungsgericht.de, Extrakt unter Begründetheit S. 4ff.

<sup>10</sup> Geis/Meier, JuS 2011, 699 (701) A.

<sup>11</sup> Geis/Meier, JuS 2011, 699 (701) A.

<sup>12</sup> Ehlers, Jura 2003, 315 (317) A, Schmidt, Staatsrecht, 3. Aufl. 2013, Nr. 801.

<sup>13</sup> Hillgruber/Goos, Verfassungsprozessrecht, 4. Aufl. 2015, Rn. 351.

<sup>14</sup> BVerfGE 1, 208 (226); 110, 403 (405); Hillgruber/Goos, Verfassungsprozessrecht, 4. Aufl. 2015, Rn. 352.

<sup>15</sup> Grimm, Politische Parteien, in: Handbuch des Verfassungsrechts, Studienausgabe, 1984, 3.Kap. 317 (351).

<sup>16</sup> Vgl. BVerfGE 44, 125 (137); A.A. Ipsen, Staatsrecht I, Rn. 886; Maurer, JuS 1992, 296f A, Ehlers, Jura 2003, 315 (319) A.

#### 4. Fehlende Beteiligtenfähigkeit des Antragsgegners

Gegenüber der Verfassungsbeschwerde ist das **Organstreitverfahren** der **speziellere Rechtsbehelf**. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Abgeordnete zugleich eine Grundrechtsverletzung rügt.<sup>17</sup> Der Vorrang des Organstreits gilt nur, soweit sich zB der Abgeordnete mit Organen und Organteilen streitet, mit denen er in einem verfassungsrechtlichen Rechtsverhältnis steht, um die in einem Organstreit gestritten werden kann.<sup>18</sup> Handelt es sich bei der streitgegenständlichen Maßnahme zB um einen **Bundestagsbeschluss** zur Aufhebung der Immunität eines Bundestagsabgeordneten, ist ein Organstreitverfahren die zulässige Antragsart.<sup>19</sup> Macht der Abgeordnete aber die Verletzung seiner Immunität gegenüber **anderen Trägern** öffentlicher Gewalt, zB der **Justiz** geltend, ist dies im Rahmen einer **Verfassungsbeschwerde** statthaft.<sup>20</sup>

Im **Fall Edathy** erließ das Amtsgericht Hannover einen Durchsuchungsbeschluss für die Wohnung des Abgeordneten, obwohl der Verzicht auf die Mitgliedschaft im Bundestag noch nicht wirksam war, § 46 I Nr. 4 BWahlG. Die **Immunität** bewirkte somit ein **Strafverfolgungshindernis**. Somit war mangels tauglichen Antragsgegners im Organstreit nur eine Verfassungsbeschwerde zulässig.<sup>21</sup>

In der Klausur ist grundsätzlich mit dem **unstatthaften** Verfahren zu beginnen, soweit dies das Zeitmanagement zulässt.

#### III. Antragsgegenstand

Nach § 64 I BVerfGG muss der Antragsteller geltend machen, durch die **Maßnahme** oder **Unterlassung** des Antragsgegners in seinen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein. Ist eine Auslegung des Antragsgegenstandes erforderlich, orientiert sich diese am **Schwerpunkt** der Rüge des Antragstellers.<sup>22</sup> »Maßnahme« ist ein **weit** zu verstehender Begriff, der nicht nur die Normsetzung erfasst, sondern auch Realakte und Äußerungen der Bundesregierung.<sup>23</sup> Die Maßnahme muss **rechtserheblich** sein, oder zumindest zu einem die Rechtsstellung des Antragstellers beeinträchtigenden, rechtserheblichen Verhalten sich verdichten können.<sup>24</sup> Der Antragsgegenstand stellt somit eine rechtserhebliche Maßnahme dar, wenn es nicht von **vornherein ausgeschlossen** erscheint, dass der Antraggegner dadurch das Recht des Antragstellers verletzt hat.<sup>25</sup>

#### IV. Antragsbefugnis

##### 1. Eigene Rechte

Nach § 64 I BVerfGG ist erforderlich, dass der Antragsteller geltend machen muss, in einem ihm durch die Verfassung eingeräumten Recht **verletzt** oder **unmittelbar** gefährdet zu sein. Hierunter sind **Zuständigkeiten** zu verstehen, die „zur ausschließlichen eigenen Wahrnehmung oder zur Mitwirkung übertragen sind oder deren Beachtung erforderlich ist, um die Wahrnehmung seiner Kompetenzen und die Gültigkeit seiner Akte ... zu gewährleisten“.<sup>26</sup> Die Rechtspositionen müssen sich aus dem GG ergeben und Geschäftsbefugnisse reichen anders als für die Beteiligtenfähigkeit **nicht** aus.

➤ Abgeordnete des BT haben ein eigenes Recht auf Einhaltung der Legislaturperiode, nicht

<sup>17</sup> BVerfGE 43, 142 (148f); 99, 19 (29).

<sup>18</sup> Ehlers in: Ehlers/Schoch, Rechtsschutz im Öffentlichen Recht, 2009, § 17 Rn. 15.

<sup>19</sup> Lammers, JA 2015, 526ff. F.

<sup>20</sup> BVerfG, Beschluss v. 15.08.2014, Az: 2 BvR 969/14, Rn. 26-Edathy, [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de).

<sup>21</sup> BVerfG, Beschluss v. 15.08.2014, Az: 2 BvR 969/14, Rn. 26-Edathy, [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de); Näheres Schemata: Organstreitverfahren: Begründetheit, S 20ff.

<sup>22</sup> BVerfGE 104, 238 (245).

<sup>23</sup> Vgl. Benda/Klein, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 2012, Rn. 1032.

<sup>24</sup> Vgl. Benda/Klein, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 2012, Rn. 1037.

<sup>25</sup> BVerfG, Urteil v. 16.12.2014, Az: 2 BvE 2/14, Rn. 24, [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de).

<sup>26</sup> BVerfGE 68, 1 (73).

aber auf Einhaltung des institutionellen Gesetzesvorbehalts<sup>27</sup> oder Kompetenzen des BT gegenüber der BReg.<sup>28</sup>

## 2. **Prozessstandschaft**

Nach § 64 I BVerfG kann der Antragsteller auch geltend machen, dass das Organ dem er angehört, in seinen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist. Hierbei handelt es sich um einen Fall der gesetzlich zugelassenen **Prozessstandschaft**, weil der Antragsteller ein fremdes Recht im eigenen Namen geltend machen kann. Das BVerfG hat eine Prozessstandschaft einer Fraktion im BT für den BT anerkannt.<sup>29</sup> Der einzelne Abgeordnete kann hingegen nicht die Rechte des BT geltend machen, da er nicht als Organteil angesehen wird. Eine gewillkürte Prozessstandschaft ist ausgeschlossen.

## 3. **Verletzung oder unmittelbare Gefährdung**

Die nach dem vorgetragenen Sachverhalt behauptete Rechtsverletzung darf nicht von vornherein ausgeschlossen sein.<sup>30</sup> Ausreichend ist bereits die Geltendmachung einer unmittelbaren Gefährdung. Die Möglichkeit einer unmittelbaren Gefahr für die übertragenen Rechte reicht somit aus.<sup>31</sup>

## (V. **Passive Prozessführungsbefugnis**)

Passiv prozessführungsbefugt ist der Antragsgegner, der im konkreten Streitfall Inhaber der im Streit befindlichen Kompetenzen oder Pflichten ist. **Richtiger Antragsgegner** ist derjenige, der für die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung, die **rechtliche** Verantwortung trägt.<sup>32</sup> Dies setzt voraus, dass die Maßnahme tatsächlich von dem Antragsgegner ausgegangen ist. Richtet sich der Antrag gegen einen Gesetzesbeschluss, ist der BT allein oder gemeinsam mit dem BR, nicht aber mit der BReg, richtiger Antragsgegner.<sup>33</sup> Wird ein Abgeordneter durch die Fraktion aus einem Ausschuss abberufen, so ist der Präsident und nicht der BT richtiger Antragsgegner.<sup>34</sup>

In der Klausur ist grundsätzlich nur zu prüfen, ob der Antragsgegner die rechtliche Verantwortung für die gerügte Maßnahme oder Unterlassung trägt. Dies ist meist unproblematisch und kann daher grundsätzlich im Rahmen der Antragsbefugnis erfolgen.

## VI. **Form und Frist**

### 1. **Form**

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen, § 23 I BVerfGG. Auch die Norm des Grundgesetzes, gegen die das gerügte Verhalten verstoßen soll, ist zu bezeichnen.<sup>35</sup>

### 2. **Frist**

Bei der Frist handelt es sich um eine **Ausschlussfrist**, dh mit Ablauf dieser erlischt das Antragsrecht, § 64 III BVerfGG. Der Antrag muss binnen einer Frist von **sechs** Monaten nach Bekanntwerden der beanstandeten Maßnahme schriftlich und unterschrieben sowie unter Bezeichnung der Bestimmung in der Verfassung, gegen die durch die beanstandete Maßnahme verstoßen wird, gestellt sein, § 64 II, III BVerfGG. Für die Berechnung der Frist gelten die **§ 188 II iVm § 187 I BGB**, da die Berechnung der Frist im BVerfGG nicht geregelt ist.<sup>36</sup> Wird die beanstandete Maßnahme am 01.02 bekannt, endet die Frist grundsätzlich mit dem Ablauf des 01.08. Ausnahmsweise am nächsten Werktag, wenn Fristende

<sup>27</sup> BVerfGE 80, 188 (215).

<sup>28</sup> BVerfGE 90, 286 (342f).

<sup>29</sup> BVerfGE 90, 286 (336).

<sup>30</sup> BVerfGE 94, 351 (362f.); 99, 19 (28).

<sup>31</sup> Ehlers, Jura 2003, 315 (319) A.

<sup>32</sup> BVerfGE 62, 1 (33); Benda/Klein, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 2012, Rn. 1034f.

<sup>33</sup> BVerfGE 73, 1 (30); 82, 322 (336).

<sup>34</sup> Ehlers, Jura 2003, 315 (319) A.

<sup>35</sup> Benda/Klein, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 2012, Rn. 1043.

<sup>36</sup> Vgl. zur Monatsfrist: Hillgruber/Goos, Verfassungsprozessrecht, 4. Aufl. 2015, Rn. 243.

auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, § 193 BGB. Bei Gesetzen beginnt die Sechsmonatsfrist mit der **Verkündung** des Gesetzes. Teilweise beginnt die Frist aber erst, wenn eine konkrete Betroffenheit des Antragstellers gegeben ist.<sup>37</sup> Bei Geschäftsordnungsverstößen wird auf die aktuelle Betroffenheit abgestellt.<sup>38</sup> Bei Unterlassungen kommt es auf die ernstliche und endgültige Verweigerung der geltend gemachten Handlungspflicht an.<sup>39</sup> Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei unverschuldeter Säumnis wird überwiegend abgelehnt, da es an einer Regelung, wie in § 93 II BVerfGG fehlt.<sup>40</sup>

## VII. Rechtsschutzbedürfnis

Grundsätzlich **indiziert** die Antragsbefugnis das rechtlich schützenswerte Bedürfnis. Bei dem Organstreitverfahren handelt es sich um einen **schwerpunktmäßig nachgängigen Rechtsschutz**, so dass das Rechtsschutzbedürfnis grundsätzlich nicht schon deshalb entfällt, weil die geltend gemachte Rechtsverletzung einen abgeschlossenen Sachverhalt betrifft.<sup>41</sup> Der Umstand allein, dass die beanstandete Rechtsverletzung **in der Vergangenheit** liegt und bereits **abgeschlossen** ist, lässt das Rechtsschutzbedürfnis grundsätzlich nicht entfallen.<sup>42</sup> Das Organstreitverfahren ist nicht allein auf die Durchsetzung organschaftlicher Rechte gerichtet, sondern soll darüber hinaus auch **künftigen Rechtsfrieden** durch die **objektive Klärung** einer Rechtsfrage sichern.<sup>43</sup> Soweit Bestand und Reichweite eines organschaftlichen Rechts umstritten und klärungsbedürftig sind und keine anderen gleichwertigen verfassungsrechtlichen oder parlamentarischen Handlungsmöglichkeiten bestehen, wird ein Rechtsschutzbedürfnis angenommen.<sup>44</sup>

**Problematisch** ist der Fraktionsausschluss, wenn der Abgeordnete während des laufenden Verfahrens aus dem Bundestag ausscheidet oder nicht wieder gewählt wird. In diesen Fällen kann das Rechtsschutzbedürfnis angenommen werden:

- **Wiederholungsgefahr** oder **objektives Klarstellungsinteresse** am Ende der Legislaturperiode<sup>45</sup>

### (Hilfsgutachten)

Unsicherheiten bestehen hinsichtlich der Frage, wann ein Hilfsgutachten anzufertigen ist. Der relevanteste Fall ist die **Unzulässigkeit** eines Antrags zB wegen Verfristung. In Examenklausuren können durchaus mehrere Zulässigkeitsprobleme anzusprechen sein, die isoliert betrachtet jeweils zur Unzulässigkeit des Rechtsbehelfs führen. Daher ist es klausurtaktisch günstiger ein komplettes Gutachten zur Zulässigkeit zu schreiben und dann das Ergebnis zu präsentieren. Unabhängig vom Bearbeitervermerk sollte, sofern nach den Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs gefragt wird, die Begründetheit hilfsgutachtlich geprüft werden, wenn der Antrag unzulässig ist.<sup>46</sup>

<sup>37</sup> Vgl. Benda/Klein, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 2012, Rn. 1047.

<sup>38</sup> BVerfGE 80 188 (209).

<sup>39</sup> BVerfGE 92, 80 (87).

<sup>40</sup> Benda/Klein, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 2012, Rn. 210; A.A. Hillgruber/Goos, Verfassungsprozessrecht, 4. Aufl. 2015, Rn. 383.

<sup>41</sup> Geis/Meier, JuS 2011, 699 (703) mwN. A.

<sup>42</sup> BVerfGE 131, 152 (193).

<sup>43</sup> Vgl. Nds.StGH, Urteil v. 29.01.2016, Az: 1/15, 2/15, 3/15, Rn. 39, [www.rechtsprechung.niedersachsen.de](http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de).

<sup>44</sup> BVerfG, Urteil v. 03.05.2016, Az: 2 BvE 4/14, Rn. 76-Oppositionsrechte, [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de).

<sup>45</sup> Hillgruber/Goos, Verfassungsprozessrecht, 4. Aufl. 2015, Rn. 387f.; Vgl. Binder/Frank/Hofmann, Jura 2006, 387ff. F.

<sup>46</sup> Degenhart, Klausurenkurs im Staatsrecht I, 3. Aufl. 2013., Rn. 19; Schwerdtfeger, Öffentliches Recht in der Fallbearbeitung, 14. Aufl. 2012, Rn. 82; Mann, Einführung in die jur. Arbeitstechnik, 5. Aufl. 2015, Rn. 224f.

## Schema: Zulässigkeit eines Landessorganstreitverfahrens in Niedersachsen

### A. Zulässigkeit

#### I. Zuständigkeit

Für Organstreitverfahren niedersächsischer **oberster** Landesorgane und »**anderer Beteiligter**« ist gem Art. 54 Nr. 1 NV iVm §§ 8 Nr. 6, 30 NStGHG der **Staatsgerichtshof** zuständig.

#### II. Beteiligtenfähigkeit

Parteifähig sind **oberste Landesorgane** oder »**andere Beteiligte**«, die durch die NV oder in der Geschäftsordnung der Landesregierung oder Landtages mit eigenen Rechten ausgestattet sind, Art. 54 Nr. 1 NV.

**Problematisch ist**, ob ein **Landesverband einer Partei** Antragsteller in einem Organstreitverfahren sein kann. Art. 54 Nr. 1 NV, § 30 NStGHG nennen **oberste Staatsorgane** oder deren in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestatteten **Teile**, aber **nicht** die politischen Parteien. Nach Ansicht des BVerfG sind auch politische Parteien im Organstreitverfahren »**andere**« mit eigenen Rechten ausgestattete Beteiligte. **Fraglich ist**, ob sich diese Argumentation auf die NV übertragen lässt. Der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien findet seine Grundlage in Art. 21 I GG. Eine entsprechende Regelung fehlt in der NV. Nach Auffassung des BVerfG ist eine ausdrückliche Regelung aber entbehrlich, da das Recht der Chancengleichheit der Parteien aus Art. 21 I GG über das Homogenitätsgebot aus Art. 28 I 2 GG direkt in die Landesverfassungen **hineinwirkt** und somit **unmittelbar Bestandteil** der Landesverfassungen ist.<sup>47</sup> Die **Rechtsfigur** der in die NV **hineinwirkenden Bundesverfassung** wird teilweise abgelehnt.<sup>48</sup> Ein Streitentscheid ist mangels Ergebnisrelevanz entbehrlich, weil aus der NV das Recht der Chancengleichheit der Parteien abgeleitet werden kann. Aus dem in Art. 2 I NV verankerten **Demokratieprinzip**<sup>49</sup> und der aus Art. 8 I NV abzuleitenden **Gleichheit der Wahl** ergibt sich mittelbar das Recht der Chancengleichheit der Parteien als ein die Demokratie konstituierender Faktor. Das Recht auf Chancengleichheit der Parteien ist deshalb als Bestandteil der demokratischen Grundordnung in Art. 2 I NV verankert.<sup>50</sup> Heute wird die Beteiligtenfähigkeit einer **Partei** in einem Landessorganstreitverfahren **grundsätzlich** anerkannt.<sup>51</sup> Ein Landesverband vertreten durch seinen Vorstand ist antragsbefugt.<sup>52</sup> Eine andere Meinung, wonach die Verfassungsbeschwerde das statthafte Verfahren wäre, ist kaum vertretbar, da es sich bei dem Recht der Chancengleichheit der Parteien nicht um ein Grundrecht handelt. In Niedersachsen wäre dieser Antrag auch unzulässig. Für Individualverfassungsbeschwerden ist der **Staatsgerichtshof** wegen Art. 54 NV unzuständig. Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs ist in Art. 54 NV **abschließend** aufgezählt, somit gilt das **Enumerationsprinzip**.<sup>53</sup> Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Gewährleistung eines Rechtsweges, Art. 53 NV.

#### III. Antragsgegenstand

Nach Art. 54 Nr. 1 NV iVm §§ 8 Nr. 6, 30 NStGHG, § 64 I BVerfGG muss der Antragsteller geltend machen, durch die **Maßnahme** oder **Unterlassung** des Antragsgegners in seinen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein. Kriterium für die Auslegung des An-

<sup>47</sup> BVerfG, Urteil v. 13.02.2008, Az: 2 BvK 1/07, Rn.102, [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de).

<sup>48</sup> Jarass/Piero, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 28 Rn. 2 mwN.

<sup>49</sup> Hageböling, Niedersächsische Verfassung, 2. Aufl. 2011, Art. 2 Anm. 2.

<sup>50</sup> Das BVerfG leitet das Recht der Chancengleichheit einer Landespartei aus Art. 21 I 1 iVm Art. 28 I 2 GG ab, BVerfG, Urteil v. 16.12.2014, Az: 2 BvE 2/14, Rn. 25, [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de).

<sup>51</sup> Geis/Meier, JuS 2011, 699 (704) mwN. A.

<sup>52</sup> Vgl. Jarass/Piero, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 21 Rn. 46.

<sup>53</sup> Hageböling, Niedersächsische Verfassung, 2. Aufl. 2011, Art. 54 Anm. 1.

tragsgegenstandes ist der **Schwerpunkt** der Rüge des Antragstellers.<sup>54</sup>

Maßnahme ist ein **weit zu verstehender Begriff**, der nicht nur die Normsetzung erfasst, sondern auch Realakte und Äußerungen der Regierung.<sup>55</sup> Die Maßnahme müsste rechts-erheblich sein, oder sich zumindest zu einem die Rechtsstellung des Antragstellers beeinträchtigenden, rechtserheblichen Verhalten verdichten können.<sup>56</sup>

#### IV. Antragsbefugnis

Nach Art. 54 Nr. 1 NV iVm §§ 8 Nr. 6, 30 NStGHG, § 64 I BVerfGG ist erforderlich, dass der Antragsteller geltend macht, in einem ihm durch die Verfassung eingeräumten Recht verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein. Damit setzt die Zulässigkeit des Organstreitverfahrens voraus, dass eine **behauptete Rechtsverletzung** nach dem vorgetragenen Sachverhalt **nicht** von **vornherein ausgeschlossen** ist.<sup>57</sup>

#### V. Form und Frist

Der Antrag muss binnen einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden der beanstandeten Maßnahme schriftlich und unterschrieben, sowie unter Bezeichnung der Bestimmung in der NV, gegen die durch die beanstandete Maßnahme verstoßen wird, gestellt sein, § 64 II, III, § 23 I BVerfGG iVm § 12 I NStGH.

#### VI. Rechtsschutzbedürfnis

Generell wird das Rechtsschutzbedürfnis **indiziert**.<sup>58</sup> Grundsätzlich handelt es sich auch bei dem Organstreitverfahren um einen **schwerpunktmäßig nachgängigen Rechtsschutz**, so dass das Rechtsschutzbedürfnis grundsätzlich nicht schon deshalb entfällt, weil die geltend gemachte Rechtsverletzung einen abgeschlossenen Sachverhalt betrifft.<sup>59</sup>

Wird eine **Kleine Anfrage** von einem Abgeordneten erst nach gut **viereinhalb Monaten** von der Landesregierung beantwortet, entfällt das Rechtsschutzbedürfnis nicht deshalb, weil der Abgeordnete die Beantwortung der Anfrage nicht noch einmal im parlamentarischen Raum angemahnt hat. Eine solche allgemeine verfassungsrechtliche Obliegenheit existiert nämlich nicht.<sup>60</sup> Das Rechtsschutzbedürfnis entfällt auch nicht dadurch, dass die Anfrage zwischenzeitlich beantwortet wurde. Das Organstreitverfahren ist nicht allein auf die **Durchsetzung** bestimmter Auskunftsrechte, sondern im Interesse **künftigen Rechtsfriedens** auch auf die objektive Klärung der Rechtslage gerichtet.<sup>61</sup> Das hier betroffene parlamentarische Fragerecht wird aus **Art. 24 I NV** abgeleitet und war aktuell Gegenstand von zwei Entscheidungen des Staatsgerichtshofs. Dem **parlamentarischen Fragerecht** kommt elementare Bedeutung zu. „Nach Art. 24 I NV hat die Landesregierung Anfragen von Mitgliedern des Landtages ...nach **bestem Wissen unverzüglich** und **vollständig** zu beantworten.“<sup>62</sup> Die **Legaldefinition** in **§ 121 BGB** kann im verfassungsrechtlichen Zusammenhang nicht uneingeschränkt übernommen werden. **Schuldhaftes Zögern** setzt im verfassungsrechtlichen Kontext **kein** subjektiv vorwerfbares Verhalten oder Unterlassen voraus. Art. 24 I NV statuiert ein organschaftliches Recht und bewirkt nicht wie § 121 BGB eine Zurechnung von Handlungsfolgen. „**Unverzüglich** ist vor diesem Hintergrund ein Antwortverhalten der als Einheit zu sehenden Regierung, das dem Zweck des parlamentari-

<sup>54</sup> BVerfGE 104 238 (245).

<sup>55</sup> Vgl. Benda/Klein, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 2012, Rn. 1032.

<sup>56</sup> Vgl. Benda/Klein, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 2012, Rn. 1037.

<sup>57</sup> Engels, Jura 2010 421 (425) F.

<sup>58</sup> Engels, Jura 2010, 421 (425) F.

<sup>59</sup> Geis/Meier, JuS 2011, 699 (703) mwN A.

<sup>60</sup> Nds.StGH, Urteil v. 29.01.2016, Az: 1/15, 2/15, 3/15, Rn. 38, www.rechtsprechung.niedersachsen.de.

<sup>61</sup> Vgl. Nds.StGH, Urteil v. 29.01.2016, Az: 1/15, 2/15, 3/15, Rn. 39, www.rechtsprechung.niedersachsen.de.

<sup>62</sup> Nds.StGH, Urteil v. 29.01.2016, Az: 1/15, 2/15, 3/15, Rn. 41, www.rechtsprechung.niedersachsen.de.

schen Fragerechts unter Berücksichtigung konkurrierender Aufgaben der Regierung und ihrer personellen Möglichkeiten gerecht wird.“<sup>63</sup> Es ist daher von einer **Monatsfrist als Regelbeantwortungsfrist** auszugehen. Zwar hat die Regierung einen Einschätzungsspielraum, wobei eine Überschreitung der Monatsfrist aber an erhöhte Plausibilitätsanforderungen geknüpft ist.

---

<sup>63</sup> Nds.StGH, Urteil v. 29.01.2016, Az: 1/15, 2/15, 3/15, Rn. 43, [www.rechtsprechung.niedersachsen.de](http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de).